

## V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

*Antrag aus der Mitte des Rates vom 28. November 2002*

### **Bernhardsgrütter-Jona**

*Art. 25 Abs. 1:*

Nichtamtliche Stimmzettel müssen mit dem Namen des Auftraggebers versehen werden. \_\_\_\_

Begründung:

Auf dem nichtamtlichen Stimmzettel muss erkennbar sein, wer diesen eingereicht hat (Einzelname oder Gruppierung).